

Verwaltungsbericht der Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

Autor(en): **Wattenwyl, F.v. / Scheurer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1897)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

für

das Jahr 1897.

Direktor: Herr Regierungsrat **F. v. Wattenwyl.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **A. Scheurer.**

I. Ackerbau.

1. Vorkehren der Regierung in der Notstandsperiode 1893/94. Nachdem sich endlich auch der letzte säumige Zahler seiner Verbindlichkeiten entledigt hat, ist es möglich geworden, die finanzielle Tragweite der staatlichen Vorkehren zur Milderung der Futternot ziffernmässig festzustellen und damit eine Angelegenheit zum Abschluss zu bringen, die uns während fünf Jahren stark beschäftigte.

Das Aktenmaterial, auf welches sich dieser Schlussbericht stützt, ist dermassen voluminös, dass wir alle Details beiseite lassen und uns darauf beschränken müssen, die Art der Abwicklung des Geschäftes kurz anzudeuten. Übrigens wird ein summarischer Rapport um so eher zulässig sein, als unsere Jahresberichte pro 1893, 1894, 1895 und 1896 den jeweiligen Stand der Dinge skizzierten und die Staatswirtschaftskommission wiederholt allen wünschbaren näheren Aufschluss erhielt. —

Damit der Mangel an Grün- und Dürrfutter nicht eine allzstarke Reduktion der einheimischen Nutzviehbestände nach sich ziehe und um zu verhüten, dass die Kraftfutterlieferanten die ihnen günstige Situation rücksichtslos ausbeuten, entschloss sich der Regierungsrat unterm 10. Mai und 15. Juni 1893 zum Ankauf grosser Quantitäten Maiskorn und im September gleichen Jahres zur Beschaffung von Heu und Stroh. Diese drei Artikel wurden teils zum, teils unter dem Selbstkostenpreise an bestellerische Gemeinden und landwirtschaftliche Genossenschaften abgegeben, unter gleichzeitiger Einräumung günstiger

Zahlungsbedingungen. Ferner ermächtigte der Regierungsrat am 4. Oktober 1893 die berichterstattende Direktion zur Gewährung von zu 1½ % verzinlichen und nach zwölf Monaten rückzahlbaren Darlehen. Derartige Vorschüsse sollten den Viehbesitzern den Zukauf von Kraftfutterstoffen (wie Futtermehl, Erdnusskuchen u. dergl.) erleichtern.

a. An- und Verkauf von Futtermais.

Die hauptsächlich in Antwerpen, Budapest und Marseille, teilweise in Alost, Barstelep, Biel, Mannheim, Nyon, Paris, Yverdon und Zürich angekaufte Ware wurde — soweit möglich — von der Schweizergrenze hinweg direkt den bestellerischen Gemeinden und Korporationen zugesandt. Da aber innert wenigen Monaten 1129 Wagenladungen (resp. 11,289,452 Kilogramm) Maiskorn für Rechnung des Staates Bern eintrafen, während zur Deckung des augenblicklichen Bedarfes die Hälfte jenes Quantums genügte, so musste die übrige Ware magaziniert werden. Unsere Vorräte kamen in die Lagerhäuser von Basel, Bern, Biel, Brunnen, Genf-Cornavin, Morges, Porrentruy, Romanshorn und Yverdon; verhältnismässig kleine Posten brachte man in hiesiger Strafanstalt und auf der Ackerbauschule Rütli unter.

Beim Abschluss der Maiskäufe (im Frühling und Vorsommer 1893) wurde aus naheliegenden Gründen nicht bloss auf die momentane Notlage, sondern auch auf den Winterbedarf der Viehbesitzer Rücksicht genommen. Bedauerlicherweise fanden die angelegten Vorräte während des Winters 1893/94 nicht den er-

warteten Absatz. Trotzdem der Preis von Fr. 15.70 auf Fr. 15.50 reduziert wurde, bezog die landwirtschaftliche Bevölkerung zu jener Zeit bloss 80 Wagenladungen Futtermais. Um der Ware besseren Abfluss zu verschaffen, boten wir im Frühjahr 1894 sämtlichen Gemeinden 100 Kilo Maiskorn zu Fr. 14 an. Selbst diese günstige Offerte brachte uns nur wenig Bestellungen ein, weil die Aussicht auf eine normale Grünfütterernte keine rechte Kauflust aufkommen liess. Der Situation Rechnung tragend, ermächtigte der Grosse Rat die Regierung unterm 22. August 1894 zu gutfindender Verwertung der noch in Basel, Brunnen, Morges und Yverdon lagernden Vorräte. Da eine Ausschreibung der Ware in den in Handelskreisen gelesenen Zeitungen nicht die gewünschte Wirkung hatte (d. h. weil infolge einer Verständigung der schweizerischen Getreidefirmen unter sich keine annehmbaren Kaufangebote einliefen), so führten wir die Liquidation der Maisvorräte unter Zuhilfenahme von Sachverständigen durch. Es handelte sich darum, für mehr als 400 überzählige

Wagenladungen Maiskorn Abnehmer zu finden. Diese nicht ganz leichte Aufgabe wurde nach cirka neunmonatlicher Arbeit gegen Mitte des Jahres 1895 bewältigt.

Die im Interesse bernischer Viehbesitzer unternommene Beschaffung von Futtermais war infolge des zeitweise mangelnden Absatzes mit ausserordentlichen Unkosten verbunden. Grosse Spesen verursachte namentlich die Lagerung des Maiskorns während ein bis anderthalb bis zwei Jahren; dazu kommen die Transportkosten, die Gebühren fürs Auf- und Abladen, sowie fürs wiederholte Umschichten der Säcke in den Depots, die Auslagen für neue Säcke, die Provisionen der Kaufsvermittler, die Liquidationskosten, ferner die Gewichtsverluste (infolge des Eintrocknens des Maises), die Zinseinbussen, u. s. w., u. s. w.

Der Kostenüberschuss müsste noch viel grösser sein, als es in Wirklichkeit der Fall ist, wenn der Staat nicht ausschliesslich Mais erster Qualität bezogen hätte. Minderwertige Ware würde während der Lagerung gelitten und ihre Marktfähigkeit nahezu verloren haben.

An bernische Gemeinden und an landwirtschaftliche Genossenschaften sind insgesamt abgegeben worden:

Im Sommer und Herbst 1893	5,903,440 Kilo Maiskorn	à Fr. 15.70 =	Fr. 926,840.02
Im Winter 1893/94	803,725 " "	à " 15.50 =	" 124,567.23
Im Frühjahr, Sommer und Herbst 1894	385,219 " "	meistens à " 14.— =	" 54,437.50
Total		7,092,384 Kilo Maiskorn	zum Preise von Fr. 1,105,844.75

Über die gestellten Zahlungsbedingungen orientiert folgende Tabelle:

	Pro 1893	Pro 1894	Pro 1895	Pro I. Halbjahr 1896	Später
Sommer- und Herbstlieferungen 1893	zinsfrei	3 0/0 Zins	3 1/2 0/0 Zins	3 1/2 0/0 Zins	4 0/0 Zins
Winterlieferungen 1893/94	—	{ bis 30. Juni zinsfrei } { hernach 1 1/2 0/0 }	3 0/0 Zins	3 1/2 0/0 Zins	4 0/0 Zins
Frühjahr-, Sommer- u. Herbstlieferungen 1894	—	zinsfrei	3 0/0 Zins	3 1/2 0/0 Zins	4 0/0 Zins

Die von der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht beanspruchte Ware im Gesamtgewicht von 4,173,942 1/2 Kilogramm fand zu wechselnden Preisen und Konditionen bei verschiedenen schweizerischen Firmen Absatz. Genanntes Quantum hat uns Fr. 573,614.37 — also durchschnittlich Fr. 13.74 per 100 Kilo — eingetragen.

Dem Ankauf von 11,289,452 Kilogr. Maiskorn steht ein Verkauf von 11,266,326.5 Kilogr. Maiskorn gegenüber; es resultiert somit ein Manko von 23,125.5 Kilogr., welcher sich mit dem Austrocknen der lange lagernden Ware erklärt.

Die Schlussabrechnung gestaltet sich folgendermassen:

Ausgaben und Verluste.		Einnahmen.	
Ankauf des Maiskorns	Fr. 1,411,644.70	Erlös aus dem Maiskorn	Fr. 1,679,459.12
Ankauf von Säcken (Ersatz für mangelhafte Emballage)	" 12,203.85	Säcke (Entschädigung für schlechte Emballage)	" 298.40
Fracht, Zoll und Lagerung	" 373,452.98	Fracht-Detaxen und Zollrückvergütungen	" 43,519.32
An- und Verkaufsspesen	" 14,393.03	—	—
Zinsverluste auf dem zum Maiskauf verwendeten Kapital (teilweise approximativ)	" 104,804.29	Zinsertrag	" 25,973.85
Maismanko	" 3,945.28	—	—
Total	Fr. 1,920,444.13	Total	Fr. 1,749,250.69

Kostenüberschuss Fr. 171,193.44.

b. An- und Verkauf von Heu und Stroh.

Wie unser Bericht pro 1893 meldet, hat seiner Zeit die „Centralkommission für Futterankäufe“, nach Ermittlung des ungefähren Bedarfes,

2,555,247	Kilogramm	Piemonteser Heu,
93,960	„	Roggenstroh und
1,482,029	„	Weizenstroh

in den Kanton Bern eingeführt und für diese Ware, sowie für deren Transport total Fr. 506,801. 55 bezahlt.

Die An- und Verkaufskosten (Reiseauslagen, Honorar des Kommissionssekretärs, Druck- und Bureaukosten, Mankovergütungen) bezifferten sich ursprünglich auf Fr. 3923. 97. Unvorhergesehene Frachtgebühren, Marchzinse und ein notwendig gewordenes Betreibungsverfahren erhöhten nachträglich die Spesen auf Fr. 4392. 32.

Indem wir den reflektierenden Gemeinden und Korporationen das

Heu	zu Fr. 14. 50	per Kilocentner
Roggenstroh	„ „ 10. 35	„ „ „
Weizenstroh	„ „ 9. 25	„ „ „

überliessen, belasteten wir unsere Abnehmer im ganzen für Fr. 510,606. 77.

Unsere Zahlungsbedingungen lauteten folgendermassen:

Zinsfreiheit	vom November 1893 bis 31. Mai 1894;
1 1/2 % Zins	vom 1. Juni bis 31. Dezember 1894;
3 %	„ im Jahre 1895;
3 1/2 %	„ in der ersten Hälfte des Jahres 1896;
4 %	„ vom 1. Juli 1896 hinweg.

Schlussrechnung.

Ankauf u. Transport von Heu u. Stroh	Fr. 506,801. 55
An- und Verkaufsspesen	„ 4,392. 32
Zinsverluste (teilweise approximativ)	„ 15,956. 43

Ausgaben und Verluste	Total Fr. 527,150. 30
Erlös aus Heu und Stroh.	„ „ 510,606. 77

Kostenüberschuss Fr. 16,543. 53

c. Darlehen.

Den Regierungsratsbeschluss vom 4. Oktober 1893 (laut welchem Ankäufe von Futtermitteln durch 1 1/2 prozentige Darlehen erleichtert werden konnten) machte sich die viehzuchttriebende Bevölkerung wiederholt zu nutze. Um allfälligen Missbräuchen zu begegnen, sind die gewünschten Vorschüsse jeweilen erst nach Anschaffung der Futterartikel, resp. nach Vorweisung bezüglicher Fakturen, bewilligt worden.

Gemäss unsern Anordnungen haben die Amtschaffnerien an 44 verschiedene Gemeinden und landwirtschaftliche Vereine total Fr. 209,630 in Form von Darlehen ausbezahlt. Der Staat verlor auf dieser Summe während Jahresfrist 2 1/2 % Zins. Eine weitere Einbusse ist deshalb zu verzeichnen, weil zahlreiche Debitoren die Rückzahlung weit hinausshoben, obwohl das Kapital nach Ablauf von zwölf Monaten zu 3 1/2 % verzinst werden musste. Wenn wir unsern Berechnungen einen Zinsfuß von 4 % zu Grunde legen, so beläuft sich der wirkliche Zinsausfall auf Fr. 5501. 34.

Vor dem 4. Oktober 1893 — nämlich in den Monaten Mai bis August gleichen Jahres — haben sich zwei Gemeindebehörden, eine Genossenschaft und ein Privatmann um Barvorschüsse zu Gunsten des Ankaufs von Futterstoffen beworben. Mit Zustimmung des Regierungsrates verschafften wir diesen Petenten Darlehen, welche im ersten Vierteljahr zinsfrei, während den folgenden neun Monaten à 3 % und hernach à 3 1/2 % zu verzinsen waren. Die Vorschüsse dieser Kategorie beliefen sich in Summa auf Fr. 54,625 und verursachten dem Staat einen Zinsausfall von Fr. 726.

Zinseinbusse auf Darlehen: Fr. 5501. 34 + 726 = Fr. 6227. 34.

d. Genossenschaftsverband.

Wie die Regierung, so suchte auch der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons Bern die Futternot durch Beschaffung von sogenanntem Kraftfutter zu mildern. Die nötigen Geldmittel lieferte die Kantonalbank in Bern zum üblichen Zinsfuß.

Mit Einwilligung der massgebenden Behörde haben wir dem Genossenschaftsverband eine Summe von Fr. 3316. 95, welche die Bank als Kapitalzins forderte, vergütet.

Die finanzielle Tragweite der vom Staat Bern in der kritischen Periode ergriffenen Massregeln ist ersichtlich aus folgender Zusammenstellung:

a. An- und Verkauf von Maiskorn; Kostenüberschuss inklusive Zinsverlust	Fr. 171,193. 44
b. An- und Verkauf von Heu und Stroh; Kostenüberschuss inklusive Zinseinbusse	„ 16,543. 53
c. Darlehen, Zinseinbusse	„ 6,227. 34
d. Zahlung an den Genossenschaftsverband	„ 3,316. 95
Total	Fr. 197,281. 26

Infolge eines Gesuches der Kantonsregierung um Vergütung der halben Kosten der Notstandsvorkehren bewilligte der schweizerische Bundesrat:

im November 1894	einen Beitrag von Fr. 8,095. 78
im Februar 1895	einen Beitrag von „ 86,891. 23
Total	Fr. 94,987. 01

Erstere Subsidie repräsentiert 50 % der Reinkosten, welche sich im Juli 1894 nachweisen liessen. Den zweiten Beitrag erhielten wir Mitte Februar 1895 auf Grund einer Zusammenstellung der damals bekannten und der voraussichtlich noch entstehenden Unkosten.

Nach Abzug des Bundesbeitrages von	„ 94,987. 01
beziffert sich die Leistung des Staates Bern auf	Fr. 102,294. 25

2. Die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern, deren Subkommissionen und Zweigvereine durch Veranstaltung von Wandervorträgen, Specialkursen, Samenmärkten, Maschinenproben, Ausstellungen etc. fortgesetzt an der Hebung der Landwirtschaft arbeiten, erhielt pro 1897 einen Staatsbeitrag von Fr. 5000. Auf das Gesuch um Zuspruch einer höhern Subvention ist der Regierungsrat nicht eingetreten, indem die finanzielle Lage der Petentin eine Mehrleistung keineswegs erheischt und der Staat Bern für die Unternehmungen der ökonomischen Gesellschaft ohnehin mehr verausgabt als die zahlreichen Zweigvereine, Einzelmitglieder und der schweizerische landwirtschaftliche Verein zusammengenommen.

3. Edelreiserstationen. Im Interesse der einheimischen Obstkultur sorgten wir neuerdings in der Weise für unentgeltliche Abgabe von Pfropfreisern vorzüglicher Obstsorten, dass wir die Schadloshaltung der Lieferanten übernahmen. Bernische Obstbauvereine und Private bezogen im Frühjahr 1897 insgesamt 38,394 Apfel- und Kirschreiser. Da den acht mit der Lieferung betrauten Edelreiserstationen per Reis eine Entschädigung von 2 Rappen ausgerichtet wurde, so belaufen sich unsere sachbezüglichen Auslagen auf Fr. 767. 95.

4. Obstbau-Litteratur. Damit die auf dem Gebiete der Obstkultur erworbenen Kenntnisse nach Bedürfnis aufgefrischt werden können, geben wir den Teilnehmern von Obstbaukursen auf Wunsch je ein Exemplar des Werkchens „Stammregister vorzüglicher Kernobstsorten“ gratis ab. Obschon sich genannte Broschüre im Berichtsjahre ziemlich lebhafter Nachfrage zu erfreuen hatte, werden wir dennoch während geraumer Zeit alle eintreffenden Bestellungen effektuieren können.

5. Landwirtschaftliche Vorträge. Unter Aufwendung einer Summe von Fr. 1581. 55 ist die berichterstattende Direktion für die Kosten von 92 landwirtschaftlichen Wandervorträgen aufgekommen.

Den Referenten wurden regelmässig Honorare von Fr. 8 pro gehaltenen Vortrag ausgerichtet, sowie gehabte Auslagen für Reise, Unterhalt und Demonstrationsmaterial vergütet. Vorherrschend traten offizielle Wanderlehrer, hin und wieder aber auch solche Personen als Sprecher auf, welche — um ihren Berufsgeschäften möglichst wenig entzogen zu werden — im Verzeichnis der ständigen Referenten nicht figurieren.

6. Landwirtschaftliche Specialkurse. Zu gunsten derartiger Kurse wurden im verflossenen Jahr vom Staat keine Subventionen beansprucht.

7. Käseerei-Expertisen. Seit dem Sommer 1896 sorgt der bernische Käseereiverband für die Durchführung aller angebotenen Inspektionen. Im Jahre 1897 fanden auf bernischem Gebiet 88 Käseerei-Expertisen statt, welche Auslagen im Belaufe von Fr. 1264 verursachten.

Angesichts der Bedeutung der einheimischen Milchindustrie, sowie in Würdigung des hohen Wertes der fachmännischen Intervention in Fällen von unauferklärten Betriebsstörungen, wirkten wir dem Käseereiverband — dessen sehr bescheidene Einnahmsquellen den Kosten seiner erspriesslichen Thätigkeit nicht gewachsen sind — Staats- und Bundesbeiträge von je Fr. 632 aus.

8. Vier Samenmärkte, für welche Subventionen beansprucht wurden, haben wir mit Fr. 480 bedacht und damit die Hälfte aller Prämienauslagen zu lasten des Staates übernommen.

Näheren Aufschluss liefert das nachfolgende Verzeichnis:

Veranstalter.	Ort des Samenmarktes.	Zeit der Abhaltung 1897.	Prämien- summe.			Staatsbeitrag.		
			Fr	Fr	Ct.	Fr	Ct.	
Landwirtschaftlicher Verein Delsberg	Delsberg	13. bis 17. März	365	185	—			
Landwirtschaftlicher Verein des Unteremmenthals	Sumiswald	5. bis 11. September	265	132	50			
Gemeinnütziger Verein des Oberaargaus	Langenthal	14. Sept. bis 12. Okt.	198	99	—			
Gemeinnützige Berggesellschaft Wäckerschwend	Riedtwyl	Herbst	127	63	50			
			Total	480	00			

9. Stipendien. Im Einklang mit Regierungsratsbeschlüssen legten wir während des Berichtsjahres Fr. 2050 in Form von Studienstipendien aus. Zweihundert Franken flossen einem Studierenden der Kultur-ingenieurwissenschaft zu, mit Fr. 1600 wurde 4 jungen Leuten das Studium der Landwirtschaft am eidgenössischen Polytechnikum erleichtert und Fr. 250 zahlten wir einem Gärtner nach erfolgreicher Absolvierung der Fachschule in Wädenswil aus.

Ein Baumzüchter, der sich in Frankreich während zwei Monaten auf dem Gebiete des Obstbaues ausbildete, erhielt Fr. 150 als kantonales Reisestipendium.

10. Meliorationsarbeiten im Flachland. Kein von Bund und Kanton subventioniertes Unternehmen ist

im Jahre 1897 vollendet worden. Der Kredit von Fr. 10,000 für Förderung von Flachlandsverbesserungen würde gänzlich unbenutzt geblieben sein, wenn nicht zwei auf die Entwässerung des Walkringenmooses Bezug habende Rechnungen von uns vorschussweise bezahlt worden wären.

11. Alpverbesserungen. Nach Prüfung und Richtigbefund der ausgeführten Arbeiten wurden hierseits für 51 fertige Alpmeliorationen total Fr. 19,385. 75 verausgabt.

Details beliebe man der angefügten Tabelle zu entnehmen.

Ausbezahlt an	Für	Auf der Alp	Amtsbezirk	Wirkliche Kosten		Staatsbeitrag	
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Einwohnergemeinde Niederried	Alpweg	Vogts-Älgäu	Interlaken	16,836	—	*2,000	—
2. Oberaargauische Gesellschaft für Viehzucht	Drainage	Kohlschwand	Trachselwald	2,140	—	107	—
3. Landwirtschaftliche Schule Rütli	Drainage	Obergurnigel	Schwarzenburg	1,628	25	1,628	25
4. Bäuertgemeinde Bunschen	Wasserleitung	Bunschen	N.-Simmenthal	400	—	80	—
5. Bergschaft Neuenberg	a) Schirmhütte b) Wasserleitung	Neuenberg	N.-Simmenthal	2,447	—	404	—
6. Bergschaft Schattigryprechten	Schirmhütte	Schattigryprechten	N.-Simmenthal	1,600	—	240	—
7. Karlen, David, Därstetten	Schirmhütte	Scheiben	N.-Simmenthal	1,600	—	240	—
8. Abbühl, J., Notar, Weissenburg	Schattstall	Vierzell	N.-Simmenthal	1,300	—	195	—
9. Berggenossenschaft Rinderalp	a) Drainage b) Schutzmauer	Rinderalp	N.-Simmenthal	8,575	—	2,144	—
10. Burgergemeinde Amsoldingen	Wasserleitung	Heitiberg	N.-Simmenthal	3,486	—	660	—
11. Alpgenossenschaft Äschlenalp	a) Ställe b) Drainage	Äschlenalp	Konolfingen	16,924	—	2,559	50
12. Luginbühl, Joh., Halten-Äschi	Wasserleitung	Schindlern	Frutigen	241	—	48	—
13. Häni, Joh., Forst bei Amsoldingen	Wasserleitung	Eggswand	Frutigen	689	—	138	—
14. v. Bergen, Ullr., und Mithafte, Ringgenberg	Weganlage	Bottschen	Interlaken	4,168	—	834	—
15. Fuhrer, Chr., Stuhlegg-Äschi	Schirmhütte	Eggmatt	Frutigen	1,223	—	183	—
16. Jaggi-Rubin, Elisabeth, Rüdlen	Wasserleitung	Bündiweid	Frutigen	650	—	150	—
17. Aegler, Gebrüder, Diemtigen	Wasserleitung	Brunniweid	N.-Simmenthal	194	—	39	—
18. Alpgenossenschaft Äschi	Schatthaus	Lattreien	Frutigen	2,895	—	408	—
19. Brunnengenossenschaft Längacker	Wasserleitung	Längacker	Frutigen	1,230	—	241	—
20. Fuhrer, Chr., Stuhlegg-Äschi	Wasserleitung	Eggburgli	Frutigen	697	—	139	—
21. Reber, Gebrüder, Diemtigen	Wasserleitung	Huttenweide	N.-Simmenthal	638	—	127	—
22. von Rougemont, Schadau-Thun	Wasserleitung	Kilei	N.-Simmenthal	950	—	139	—
23. Bäuert Eschlen-Erlenbach	Wasserleitung	Vorderstockenberg- Hausallmend	N.-Simmenthal	2,314	—	460	—
24. Alpgenossenschaft Alpiglenberg	a) Stallbau b) Wasserleitung c) Entwässerung	Alpiglenberg	Schwarzenburg	4,482	—	729	—
25. Neukomm, Joh., Diemtigen	Wasserleitung	Gsäss	N.-Simmenthal	1,000	—	200	—
26. Boss, Ullr., Diemtigen	Wasserleitung	Helmenschwand	N.-Simmenthal	360	—	72	—
27. Witwe Dubach, Diemtigen	Wasserleitung	Witbodmen	N.-Simmenthal	758	—	152	—
28. Kunz, David, Heustrich-Wimmis	Stallbau	Agnen	Frutigen	990	—	149	—
29. Oester, Gilgian, Adelboden	Wasserleitung	Schwandfeld	Frutigen	2,125	—	425	—
30. Stoller-Thönen, Kandergrund	Wasserleitung	Hörnli	Frutigen	696	—	139	—
31. Stoller-Thönen und Mithafte	Wasserleitung	Riggis	Frutigen	1,355	—	256	—
32. Reichen, Joh., Kandergrund	Wasserleitung	Gollitschen	Frutigen	1,099	—	196	—
33. Jungen, Joh., Kandergrund	Wasserleitung	Streitboden	Frutigen	749	—	141	—
34. Fuhrer, Chr., Äschi	Wasserleitung	Eggmittelberg	Frutigen	173	—	35	—
35. Kleinjenni, Joh., Kandergrund	Wasserleitung	Rudrigs	Frutigen	572	—	114	—
36. Bürgerbäuert Scharnachthal	Wasserleitung	Wittern	Frutigen	1,519	—	304	—
37. Büschlen, Peter, Adelboden	Wasserleitung	Port	Frutigen	407	—	75	—
38. Einwohnergemeinde Oberhofen	Wasserleitung	Kolbenbergli	Frutigen	1,073	—	215	—
39. Alpgenossenschaft Tschenten	Wasserleitung	Tschenten	Frutigen	2,767	—	553	—
40. Alpgenossenschaft Bonder	2 Wasserleitungen	Bonder	Frutigen	3,295	—	632	—
41. Dänzer, Chr., Adelboden	Wasserleitung	Höchst	Frutigen	337	—	67	—
42. Alpgenossenschaft Hahnenmoos	Wasserleitung	Hahnenmoos	Frutigen	862	—	172	—
43. Wittwer, Gebrüder, Reichenbach	Wasserleitung	Benzeggen	Frutigen	1,100	—	212	—
44. Alpgenossenschaft Nünenen	Wasserleitung	Nünenen	Schwarzenburg	549	—	109	—
45. Wissen, Joh., und Mithafte, Frutigen	Wasserleitung	Unter-Eggenbergli	Frutigen	1,154	—	230	—
46. Oester, Alb., und Mithafte, Frutigen	Wasserleitung	Ober-Eggenbergli	Frutigen	655	—	128	—
47. Berger, Joh., Reichenbach	Stallbau	Obere Niesenalp	Frutigen	1,018	—	153	—
48. Karlen, Aug., Wimmis	2 Stallbauten	Bruchgehren	N.-Simmenthal	3,356	—	503	—
49. Wenger, Gebrüder, Scharnachthal	Wasserleitung	Bachalp	Frutigen	654	—	124	—
50. Alpgenossenschaft Faulenmatt	Wasserleitung	Faulenmatt	Frutigen	335	—	67	—
51. Sieber, Joh., Scharnachthal	Wasserleitung	Fahrnithalalp	Frutigen	451	—	90	—
				Total		19,385	75

* als erste Rate.

Fünzig der vorerwähnten Alpmeliorationen hat der Bundesrat in demselben Masse wie die Kantonsregierung unterstützt. — Ursprünglich differierten die zu gunsten der Drainage auf der Äschlenalp (vide Nr. 11 der Tabelle) ausbezahlten Beiträge um Fr. 718. 50, indessen hat die zuständige Bundesbehörde im Februar 1898 den Unterschied durch Gewährung einer entsprechenden Nachsubvention ausgeglichen.

In einer Ausnahmestellung befindet sich die dem Staat Bern gehörende und von der Ackerbauschule Rütli gepachtete obere Gurnigelalp, deren Verbesserung ohne Beanspruchung eidgenössischer Subsidien successive durchgeführt werden soll.

Die Inspektion fertiger Meliorationen und die Besichtigung von verbesserungsbedürftigen Alpweiden kostete pro 1897 total Fr. 727. 40.

12. Kulturtechniker. Im Interesse des landwirtschaftlichen Meliorationswesens fasste der bernische Regierungsrat unterm 31. März 1897 den Beschluss, die Behandlung der ins Gebiet der Kulturtechnik einschlagenden Geschäfte einem Fachmanne zu übertragen. Die Wahl fiel auf Herrn Daniel Renfer, welcher, nach Absolvierung der eidgenössischen Kulturingenieurschule in Zürich, am 1. Mai provisorisch sein Amt antrat.

Durch grossrätliches Dekret vom 24. November 1897 wurde dann die Kulturtechnikerstelle auf 1. Januar 1898 definitiv geschaffen.

Der in Rede stehende Beamte hat sich mit der Prüfung und — wenn nötig — Umarbeitung der Vorlagen für Meliorationen im Flachland und Alpgebiet, ferner mit der Abgabe von Gutachten, der Besorgung von Expertisen, der Überwachung subventionierter Verbesserungsarbeiten und der Erledigung der einschlägigen Korrespondenz zu befassen. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 28. Mai 1897 leistet das schweizerische Landwirtschaftsdepartement an die Besoldung unseres Kulturtechnikers einen Beitrag von 50 %.

13. Der schweizerische alpwirtschaftliche Verein empfangt in seiner Eigenschaft als Förderer der einheimischen Alpkultur und als Herausgeber eines wertvollen alpstatischen Werkes eine kantonale Subsidie von Fr. 400.

14. Ausserkantonale landwirtschaftliche Institute. Unter Berücksichtigung der massgebenden Regierungsratsbeschlüsse haben wir den vier hiernach bezeichneten Anstalten pro 1897 folgende Staatsbeiträge auszahlen lassen:

- a. der deutschschweizerischen Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil Fr. 1530;
- b. der schweizerischen Centralstelle für Obstverwertung in Wädensweil Fr. 170;
- c. der kantonalen Gartenbauschule „Châtelaine“ bei Genf Fr. 400;
- d. der neuenburgischen Weinbauversuchsstation in Auvener Fr. 1000.

15. Reblausnachforschungen. Unserer Einladung nachkommend, liessen 43 Gemeinden der Amtsbezirke Biel, Büren, Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Nidersimmenthal und Thun im August 1897 ihre Weinberge auf das Vorkommen der Phylloxera untersuchen. Das gefürchtete Insekt zeigte sich glücklicherweise nirgends, ebensowenig stiessen die Experten anlässlich der Begehung des Rebareals auf krankhafte Veränderungen, welche als Folge der Tätigkeit jenes Schädling angesehen werden müssten.

Völlige Sicherheit gewährt das Resultat der Reblausnachforschungen freilich nicht und jedenfalls mahnt das stetige Vorrücken der Phylloxera im Nachbarkanton Neuenburg zu fortgesetzter Wachsamkeit.

16. Der falsche Mehltau (*Peronospora viticola*) hat überall da, wo keine geeigneten Gegenmassregeln ergriffen worden sind, die Weinernte des Jahres 1897 nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ empfindlich geschädigt.

Trotzdem sich gewisse Kupfervitriollösungen als Mittel zur Bekämpfung des falschen Mehltaus seit wenigstens einem Decennium glänzend bewährt haben und die weinbautreibende Bevölkerung des Kantons Bern alljährlich durch ein Kreisschreiben zur Anwendung erprobter Spritzflüssigkeiten ermuntert wird, sehen immer noch zahlreiche Winzer den Verheerungen, welche die besagte Krankheit unter unbespritzten Reben anrichtet, mit verschränkten Armen zu. Und doch muss eine im Herbst — nach vorausgegangener Regenperiode — angestellte Vergleichung bespritzter und unbespritzter Weinberge auch den Skeptiker vom Nutzen des Kupfervitriols überzeugen! Misserfolge sind ausgeschlossen, wenn gute Ware beschafft und die Spritzflüssigkeit bei trockener Witterung, sowie im richtigen Zeitpunkte vor und nach der Blüte angewendet wird.

Einige bernische Gemeinden haben in den letzten Jahren die Bekämpfung des falschen Mehltaus obligatorisch erklärt und diesen Schritt noch keinen Augenblick bereut. Sowohl die kantonale Weinbaukommission als die berichterstattende Direktion giebt sich deshalb der Hoffnung hin, dass das Vorgehen jener Gemeinden in nächster Zeit allerorts nachgeahmt werde. Wenigstens sollten Gegenden, deren Weinbau wirklich von Belang ist, gegen den falschen Mehltau unbedingt auf dem Boden des Obligatoriums vorgehen.

17. Rationeller Weinbau. Um die Winzer zu sorgfältiger Pflege der Reben anzuspornen, liessen zwei Korporationen das ihnen unterstellte Rebareal während der Vegetationsperiode zwei- bzw. dreimal durch Sachverständige besichtigen und die zu Tage tretenden besten Leistungen prämiieren.

Wir förderten beide gemeinnützigen Unternehmen durch Staatsbeiträge, welche den ungedeckten Kosten annähernd entsprachen.

Es wurden ausbezahlt:

Fr. 200 der Weinbaugesellschaft von Neuenstadt, deren Rechnung mit einem Passivsaldo von Fr. 212. 70 abschloss, und Fr. 400 der Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz, welche vor einem Deficit von Fr. 405. 47 stand.

18. Maikäfer. Auf Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat in der Novembersession des Jahres 1896 vom Erlass kantonaler Vorschriften über das Einsammeln der Maikäfer Umgang genommen, dagegen beschlossen, es seien diejenigen Gemeinden finanziell zu unterstützen, welche die Bekämpfung des Schädling obligatorisch erklären.

Im Einklang mit dieser Schlussnahme zeichneten wir den Gemeinden mittelst Cirkular und Normalreglement den Weg zur Abwehr des Käferschadens vor und suchten — unterstützt von den Regierungstatthalterämtern — ein möglichst einheitliches Vorgehen der vom Ungeziefer heimgesuchten Gegenden anzubahnen.

Während des Frühjahres 1897 haben im ganzen 113 Gemeinden die obligatorische Maikäferbekämpfung acceptiert, ihren Reglementen die nötigen Vorschriften angegliedert und diese Zusatzbestimmungen dem Regierungsrat zur Sanktion unterbreitet.

Wie zu erwarten war, wurden in den verschiedenen Amtsbezirken hinsichtlich der Einsammlungspflicht sehr abweichende Normen aufgestellt. Es war beispielsweise vorgesehen die Sammlung:

- von 2—8 Liter per 36 Aren Kulturland, Laubholz u. Lärchenbestand;
- „ 2—6 „ „ 36 „ Kulturland, Wald zur Hälfte;
- „ 4—5 „ „ 36 „ Kulturland, ohne Wald;
- „ 2—8 „ „ 36 „ Kulturland u. per Haushaltung;
- „ 4—8 „ „ Haushalt, ohne Rücksichtnahme auf den Grundbesitz;
- „ 5 Kilo „ Hektar Kulturland.

Um Ungleichheiten in der Bemessung der Prämien für eingesammelte Maikäfer thunlichst zu vermeiden, hat der Regierungsrat unterm 19. März 1897 das *Einlieferungsminimum* ohne Rücksichtnahme auf die Details der Gemeindereglemente wie folgt festgesetzt:

- a. auf 4 Liter per 36 Aren überall da, wo der Grundbesitz (mit oder ohne Wald) zur Sammlung verpflichtet ist;
- b. auf 4 Liter per einzelstehende Person und auf 8 Liter per zwei- und mehrköpfige Haushaltung dort, wo an Stelle des Grundbesitzes den Haushaltungen die Sammlungspflicht obliegt.

Zu gleicher Zeit wurde die berichterstattende Direktion ermächtigt, allen den im Besitze von sanktionierten Reglementen befindlichen Gemeinden die Hälfte ihrer Barauslagen für Prämien zu vergüten, soweit sich letztere auf die über obige Quantitäten hinaus eingelieferten Maikäfer beziehen.

6 Gemeinden, welche sich zu gunsten des Obligatoriums entschieden hatten, sahen sich infolge kalter Witterung und daherigem Ausbleiben der Maikäfer zur Einsammlung nicht veranlasst. Die übrigen 107 Gemeinden brachten im ganzen 558,113 Liter zusammen. Von diesem Quantum entfallen 140,440 Liter auf die freiwillige Sammlung, an welcher letzterer 59 Gemeinden teilgenommen haben. Seitens der zuständigen Ortsbehörden ist die freiwillige Thätigkeit durch Prämien im Gesamtbetrage von Fr. 16,449.85 honoriert worden. Aus der nachfolgenden Tabelle sind die an der Maikäferausrottung beteiligten Amtsbezirke, deren Sammlungsergebnisse, sowie die finanziellen Leistungen des Staates ersichtlich.

Amtsbezirke.	Anzahl der sammelnden Gemeinden.	Gesammelte Maikäfer.		Über das Pflichtmass hinausgehende Leistungen.		Ausbezahlte Staatsbeiträge.	
		Liter.	Kilogramm.	Liter.	Kilogramm.	Fr.	Rp.
Aarberg	10	104,398		14,629		731	45
Bern	1		4,275.5		1,287.5	386	25
Biel	1	2,703		665		33	25
Büren	8	36,552				—	—
Burgdorf	4	16,784		3,933		98	35
Erlach	7	18,224				—	—
Konolfingen	11		58,636		29,646	4,051	20
Nidau	22	59,130.5		3,437.5		171	85
Seftigen	19	95,996		30,707		1,491	75
Niedersimmenthal	3	14,343		10,267		535	85
Thun	1	7,372		930		24	80
Wangen	20	76,787.5		14,004.5		700	20
	107	432,290	62,911.5	78,573	30,933.5	8,224	95
		558,113 Liter.		140,440 Liter. *)			

*) Anmerkungen:
 { Ein Kilogramm Maikäfer entspricht annähernd zwei Litern.
 { Auf einen Liter fallen rund 400 Maikäfer.
 { Pro Liter freiwillig gesammelter Maikäfer zahlte der Staat Bern im Durchschnitt Prämien von 5.35 Rappen.

19. Viehversicherung. Wenn auch im Berichtsjahre der Entwurf zu einem Gesetz über Viehversicherung in den Hauptzügen festgestellt werden konnte, so ist doch die Arbeit noch keineswegs als beendet anzusehen. Verschiedene Detailpunkte bilden noch den Gegenstand von Erwägungen und ausserdem handelt es sich um Verwertung der in allerneuester Zeit auf dem Gebiete des Viehassekuranzwesens gemachten Erfahrungen.

II. Fachschulen.

a. Unterrichtsanstalten auf der Rütli bei Zollikofen (*theoretisch-praktische Ackerbauschule, landwirtschaftliche Winterschule und Molkereischule*). Die von den betreffenden Vorstehern ausgearbeiteten Rechenschaftsberichte pro Schuljahr 1897/98 sind — wie üblich — im Druck erschienen und sämtlichen Interessenten zugänglich. Indem wir auf besagte Imprime, welche jeden wünschenswerten Aufschluss liefern, hinweisen, dürfen wir uns hier auf die Meldung beschränken, dass obgenannte Schulen ihre Aufgabe gut erfüllen, in erfreulicher Weise prosperieren und im wünschbaren Masse frequentiert sind.

b. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut. Einer von Pruntrut ausgehenden Anregung Folge gebend, beschäftigten wir uns seit dem Sommer 1896 mit der Frage der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule im Berner-Jura. Unsere Bestrebungen, jungen Landwirten französischer Zunge die Ausbildung in ihrem Berufe zu erleichtern, wurden von der kompetenten obern Behörde gebilligt und unterstützt. Mit Zustimmung des Regierungsrates (welcher sachbezüglich unterm 31. März 1897 Beschluss fasste) schritten wir zur Organisation einer Fachschule in Pruntrut und waren, dank der geschätzten Mitarbeit gemeinnütziger Männer, in der Lage, das Institut am 10. Dezember abhin dem Betrieb zu übergeben.

Das Unterrichtsprogramm lehnt sich an dasjenige der Winterschule Rütli an und ist derart beschaffen, dass im ersten Kurs die naturwissenschaftlichen Hilfswächer im Vordergrund stehen, während der zweite Kurs hauptsächlich die Sammlung von Kenntnissen auf spezifisch landwirtschaftlichem Gebiete ermöglichen soll. — Im abgelaufenen 3½monatlichen Kurs wurde der Unterricht durch neun externe Lehrer erteilt.

Bedauerlicherweise war der Besuch der neuen Anstalt ein verhältnismässig schwacher, trotzdem namentlich die Landwirte des Amtsbezirks Pruntrut wiederholt auf die Fachschule aufmerksam gemacht worden sind. Es meldeten sich für den ersten Kurs nämlich nur 15 Jünglinge, die — mangels genügender Konkurrenz — sämtlich Aufnahme fanden; drei von ihnen verliessen jedoch die Anstalt geraume Zeit vor Kursschluss und dürften somit wenig profitiert haben.

Im allgemeinen hat das Schülermaterial zu wünschen übrig gelassen. Wenn auch wohlbefriedigende Leistungen zu verzeichnen sind, so steht doch das Kursergebnis kaum im richtigen Verhältnis zur Mühe-walt der Lehrerschaft.

Hoffentlich tritt die ackerbautreibende Bevölkerung des Berner-Jura vor Beginn des zweiten Kurses aus ihrer Reserve heraus. Anderwärts bricht sich in immer weiteren Kreisen die Erkenntnis Bahn, dass der geschulte Landwirt den Anforderungen seines Berufes besser gewachsen ist, als der blosser Empiriker. Wir betrachten die in Pruntrut geschaffene Winterschule als brauchbares Mittel, um die jurassische Landwirtschaft auf eine höhere Stufe zu bringen, und würden es bedauern, wenn sich die jungen Leute die gebotene Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Fachkenntnisse entgehen liessen.

III. Tierzucht.

1. Schaukreise. Sämtliche 10 *Pferdeschaukreise* sind unverändert geblieben.

Dagegen stieg die Zahl der *Rindviehschaukreise* von 26 auf 27. Geäusserten Wünschen entsprechend hat nämlich der Regierungsrat im Juli 1897 von dem annähernd 300 prämierte Tiere umfassenden Rindviehschaukreis III (Erlenbach) die Einwohnergemeinde Diemtigen abgetrennt und diese als selbständigen XXVII. Kreis anerkannt; die Schauen finden jeweilen in Oey statt.

Andere Gesuche um Schaffung neuer Schaulegenheiten im Oberland, Mittelland und Jura sind namentlich aus dem Grunde abgewiesen worden, weil keiner der fünf zur Halbierung — bezw. Verkleinerung — vorgeschlagenen Schaukreise II, III, VIII, XIV und XXIV 200 prämierte Viehstücke aufzuweisen hatte (vide letztes Alinea des § 57 des kantonalen Gesetzes vom 25. Oktober 1896).

Kleinviehschauen fanden in den bisherigen elf Ortschaften (Brienz, Saanen, Latterbach, Thun, Dachs-felden, Pruntrut, Aarberg, Wangen, Burgdorf, Bern und Schwarzenburg) sowie erstmals in Langnau und Delsberg statt. Letztere zwei Schauorte wurden mit Rücksicht auf das im Oberemmental und im nord-östlichen Teil des Berner-Jura vorhandene Klein-vieh geschaffen, wiewohl letzteres der weiten Reise wegen früher den Prämiierungen fernblieb.

Kurze Zeit vor Beginn der Schauen ersuchten sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen um Abhaltung von Kleinviehprämiierungen in Frutigen; wir vertrösteten die Petenten auf das Jahr 1898. — Kleindietwyl bewarb sich ebenfalls um eine Klein-viehschau, erhielt jedoch abschlägigen Bescheid, weil in erster Linie die Wünsche solcher Gegenden zu berücksichtigen sind, die vier bis acht Stunden vom nächsten Schauort entfernt liegen. Übrigens ist eine wesentliche Vermehrung der Schauen bloss dann möglich, wenn die zuständige Oberbehörde den Prä-mienkredit entsprechend erhöht.

2. Kantonale Pferdeprämiierung. Die bernische Kom-mission für Pferdezücht hat im März 1897 in 10 Schau-kreisen total 70 Hengste, 30 Hengstfohlen und 389 Zuchtstuten beurteilt.

Prämien wurden zuerkannt:			
an	51 Hengste	im Totalbetrag von	Fr. 8,890
"	7 Hengstfohlen	" " "	" 480
"	298 Zuchtstuten	" " "	" 11,170
		Summa	<u>Fr. 20,540</u>

Über die Wahrnehmungen der Expertenkommission orientiert der gedruckt vorliegende Schaubericht, auf den wir hier verweisen möchten.

Die Schau- und Reisekosten belaufen sich auf Fr. 1852. 35 (Honorar des Kommissionssekretärs inbegriffen).

3. Die Rindviehprämierung fand in der Zeit vom 10. September bis 11. Oktober statt. An den 27 Schauorten konkurrierten insgesamt 414 Zuchtstiere, 1318 Stierkälber und 3709 Kühe und Rinder. Die Sachverständigen haben prämiert:

257 Zuchtstiere mit total . . .	Fr. 27,840
253 Stierkälber „ „ . . .	„ 14,520
2038 Kühe und Rinder mit total	„ 30,275
Summa	<u>Fr. 72,635</u>

Der von einem Mitglied der Rindviehzuchtkommission ausgearbeitete und durch den Druck vervielfältigte Bericht enthebt uns weiterer Mitteilungen über die Schauen pro 1897.

Zur Bestreitung der Schau- und Reisekosten, der Taggelder der HH. Experten und des Sekretärgehaltes war eine Summe von Fr. 6433. 70 erforderlich.

Der Bund verwendet auf die Rindviehprämierung dieselbe Summe wie der Staat Bern (also diesmal Fr. 72,635). Während aber die kantonale Prämie sofort zur Auszahlung gelangt, wird die eidgenössische Beiprämie erst dann fällig, wenn die prämierten Tiere bestimmte Zuchtleistungen aufzuweisen haben (vide Art. 16 und 18 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894).

4. Zuchtstier-Anerkennungen. Gemäss den Vorschriften des neuen kantonalen Viehzuchtgesetzes sind im Berichtsjahre anerkannt und gezeichnet worden:

1291 Stiere und Stierkälber von den zweigliedrigen Anerkennungskommissionen und
568 Stiere und Stierkälber von der Kommission für Rindviehzucht anlässlich der Herbstviehschauen.

5. Kleinviehprämierungen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1896 konkurrierte diesmal nicht bloss männliches, sondern auch weibliches Zuchtmaterial. Die Expertenkommission hat an den 13 Schauorten total 195 Eber, 262 Mutterschweine, 456 Ziegenböcke und 1893 Ziegen beurteilt. Laut dem Schaubericht, dessen Drucklegung in üblicher Weise erfolgte, erreichen die ausbezahlten Prämien die Summe von Fr. 13,347.

Es sind nämlich prämiert worden:

127 Eber mit	Fr. 2790
178 Mutterschweine mit	„ 2465
240 Ziegenböcke mit	„ 2510
850 Ziegen mit	„ 5582

Die Rechnung über Schau- und Reisekosten zeigt Auslagen im Belauf von Fr. 1935. 70.

Da der Bund bloss Eber und Ziegenböcke prämiert, so stellt sich die Leistung der eidgenössischen Staatskasse im Maximum auf Fr. 5300.

6. Hengstenstationen. Von Jahr zu Jahr finden *staatliche* Hengstendepots in bernischen Züchterkreisen grössern Anklang. Den privaten Hengstenhaltereien sind jene Etablissements thatsächlich in verschiedener Hinsicht überlegen. Ins Gewicht fällt namentlich:

- die fortwährende Beaufsichtigung der Beschäler und der Belegakte durch Fachleute (Tierärzte);
- der periodische Wechsel der Zuchthengste (zwecks Verhütung der Verwandtschaftszucht);
- die sorgfältige Führung der Belegregister, auf welche sich die Abstammungszeugnisse stützen;
- das reduzierte Sprunggeld.

Der Kanton Bern besass:

im Jahr 1894 ein staatliches Depot;
„ „ 1895 drei staatliche Depots;
„ „ 1896 fünf „ „
„ „ 1897 neun „ „

Über die Stationen, die Beschäler und deren Zuchtleistungen giebt folgende Tabelle Aufschluss:

Station	Namen der eidgenössischen Depot-Hengste	Zahl der bedeckten Stuten
Pruntrut	{ Odin (Halbblut)	47
	{ Orfila „	49
St. Ursitz (neu)	{ Mikado „	62
Delsberg	{ Gisors „	114
	{ Organ „	105
Bellelay	{ Bec-Hellouin (Vollblut)	21
	{ Sérapis „	27
	{ Lister (Halbblut)	44
Les Bois	{ Match-Box „	25
	{ Pensez-y „	50
	{ Observateur „	68
Nidau (neu)	{ Oratus „	56
	{ Paria „	37
Bern	{ Oranger „	89
	{ Postier „	63
Biglen (neu)	{ Uxbridge (Vollblut)	37
	{ Marceau (Halbblut)	84
	{ Photographe „	7
Sumiswald (neu)	{ Porte-Drapeau „	31

Geäusserten Wünschen entsprechend, haben wir im Laufe des Berichtsjahres die nötigen Schritte gethan, um im Frühling 1898 fünf weitere Hengstenstationen in Betrieb setzen zu können.

In die Kosten der staatlichen Hengstendepots teilen sich Bund, Kanton und Gemeinde oder Korporation in folgender Weise:

Fütterung, Wartung und Pflege der Hengste ist Sache des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements. Die gleiche Behörde ernennt patentierte Tierärzte zu Leitern der Stationen und besoldet diese Beamten. (Während der Bund früher nur 50 % der Tierarzthonorare bestritt, übernimmt er jetzt sämtliche sachbezüglichen Kosten, gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Februar 1897.)

Der Kanton bezahlt in der Regel nur das Streustroh, dessen die eidgenössischen Zuchthengste während der Dauer ihres Aufenthaltes auf der Deckplatte bedürfen; unter besonderen Verhältnissen werden aber auch weitere finanzielle Leistungen nicht abgelehnt.

Die auf eidgenössische Deckhengste reflektierenden Gemeinden haben unentgeltlich zu liefern:

- die nötige Anzahl sicherer und geräumiger Laufställe (Boxen);
- ein Lokal für den Wärter in der Nähe des Stalles;
- einen unter Dach befindlichen Beschälplatz.

Pro 1897 verausgabten wir im Interesse der Hengstenstationen Fr. 1195. 60, nämlich:

- Fr. 717. — für verbrauchtes Streustroh und
- „ 478. 60 „ Verschiedenes (Inspektionen, ausserordentliche Beiträge etc.).

Wenn dem Kanton Bern einerseits eine grössere Anzahl eidgenössischer Depothengste zu Gebote stund, so ist auf der andern Seite eine Verminderung der *Privathengste* zu verzeichnen.

Die Befürchtung, neben den in der Nachbarschaft entstehenden staatlichen Depots nicht mehr prosperieren zu können, veranlasste etliche Hengsthalter zur Aufgabe ihres Geschäftes, sowie zum Gesuch um Abnahme der Tiere, resp. um Anbahnung eines Rückkaufes der feilgewordenen Hengste durch den Bund. In fünf von sechs Fällen führten die gepflogenen Unterhandlungen zum Ziel; es sind nämlich im Jahr 1897 folgende Anglonormänner vom eidgenössischen Hengstendepot erworben worden:

Hengst:	Früher stationiert in:	Bemerkungen:
Jupiter	Jens	
Mars	Zweisimmen	Mars, Mikado und Oratus werden jeweilen während den Sprungperioden an bernische Depots abgegeben.
Mikado	Röthlisberg	
Oratus	Reiben	
Milan	Courfaivre	

Dagegen lehnte das schweizerische Landwirtschaftsdepartement den Rückkauf des Beschälers „Fra Diavolo“ gestützt auf das Resultat einer fachmännischen Untersuchung ab.

Infolge Herabsetzung des Sprunggeldes für eidgenössische Voll- und Halbbluthengste auf Fr. 6 werden private Beschäler weniger in Anspruch genommen, weil deren Benutzung mit erheblich grösseren Kosten verbunden ist.

7. Eidgenössisch anerkannter Beschäler. Hengst „Darius II“, väterlicherseits vom Vollbluthengst „Uxbridge“, mütterlicherseits vom Anglonormänner „Tabar“ abstammend, wurde im Frühjahr 1897 von der eidgenössischen Expertenkommission als zur Zucht geeignet anerkannt und auf Fr. 3000 gewertet. Gemäss Artikel 30 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 über Förderung der Landwirtschaft hat der in St. Immer domizilierte Eigentümer des Pferdes vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen einen Bundesbeitrag von Fr. 1500 erhalten.

8. Eidgenössische Prämiiierung von Stutfohlen und Zuchtstuten. Zuchtprodukten aus dem Kanton Bern sind im April 1897 Prämien im Gesamtbetrag von Fr. 40,200 zuerkannt worden. Die Auszahlung der Beträge findet nach Ablauf einer zwölfmonatlichen Haltefrist, beziehungsweise nach erfolgter Abfohlung, statt.

Auf Prämien haben Anspruch:

- 208 Fohlen im Alter von 2—3 Jahren (Guthaben je Fr. 60);
- 126 „ „ „ „ 3—5 „ (Guthaben je Fr. 220).

Im Laufe des Jahres liess das schweizerische Landwirtschaftsdepartement total Fr. 28,380 in Form von Pferdeprämien an bernische Züchter auszahlen.

9. Die Fohlenweiden-Prämiiierung arbeitet darauf hin, dass junge Pferde von guter Abstammung in zweckmässiger Weise gesömmert werden. Diesmal erhielten 18 bernische Weiden, von denen 16 im Jura und 2 im Oberaargau liegen, Prämien. Letztere schwanken zwischen Fr. 196 und Fr. 3412. 50 und erforderten einen Aufwand von total Fr. 11,641. Bei Festsetzung der Weideprämien fielen 328 ein- bis dreijährige Fohlen in Betracht, die entweder von vom Bunde importierten Hengsten oder von als gleichwertig anerkannten Beschälern abstammen.

Vollgültige *Fohlen-Abstammungsnachweise* sind sowohl zur Erlangung von Einzelprämien als von Weideprämien erforderlich. Bei näherer Prüfung erzeigt sich aber alljährlich eine Anzahl der vorgewiesenen Scheine als gefälscht und zu unserem lebhaften Bedauern müssen wir konstatieren, dass in jüngster Zeit, namentlich im Jura, die unredlichen Manipulationen eher häufiger als seltener vorkommen.

Der Faktor Abstammung spielt in der Tierzucht mit Recht eine grosse Rolle und wird bei Käufen mit Geld aufgewogen. Nur absolut wahrheitsgetreu ausgefüllte Beleg- und Geburtsscheine erfüllen ihren Zweck, während gefälschte Papiere zur Ausbeutung und Täuschung des Publikums und der Behörden dienen. Wir sind entschlossen, betrügerischen Tendenzen mit allem Nachdruck entgegenzuarbeiten, da der Erfolg der unablässigen Anstrengungen zur Hebung der Pferdezucht nicht geschmälert werden darf. Bund und Kanton werden dem Missbrauch von Ursprungszeugnissen (Abstammungsnachweisen) fortgesetzt besondere Aufmerksamkeit schenken und dafür sorgen, dass die fehlbaren Hengsthalter, Viehinspektoren, Pferdezüchter und Händler die ganze Strenge des Gesetzes trifft.

Verschiedene Urheber von Fälschungen sind vom Richter mit Gefängnishaft bestraft worden.

10. Fohlen-Überwinterung. Auf hierseitige Empfehlung hin verabfolgt das schweizerische Landwirtschaftsdepartement der Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf seit dem Jahre 1896 Beiträge an die Kosten der rationellen Überwinterung von jugendlichen Rassepferden. — Die in der Nähe von Saignelégier befindliche Aufzuchtstation „La Neuvevie“ (Eigentum obgenannter Korporation) beherbergte im Winter 1896/97 60 und im darauffolgenden Wintersemester 64 Abkömmlinge von Voll- und Halbbluthengsten.

11. Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf. Vom Staat Bern erhielt die Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf:

- a. einen einmaligen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 2500 angesichts der grossen Kosten, welche die Umwandlung der Fohlenweide „La Neuvevie“

in eine Aufzuchtstation verursachte, speciell rücksichtlich der getroffenen Einrichtungen zum Betrieb der Hengstfohlen-Aufzucht;

- b. einen einmaligen Beitrag von Fr. 2000 an die Kosten des Ankaufs des mittelschweren dreijährigen Ardenner-Zuchthengstes „Daniel“.

12. Import von Zuchtstuten des Arbeitsschlages. Wohl infolge der fortgesetzten Züchtung mit Vollblut- und edeln Halbbluthengsten tritt beim einheimischen Stutenmaterial mehr und mehr ein Mangel an Masse zu Tage. Da das leichtgebaute Pferd dem Landmann als Zugtier keine Dienste leistet, weil zur Inangsetzung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen kräftig entwickelte, ruhiggehende Pferde notwendig sind, so haben wir den von der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern im Frühjahr 1897 organisierten Import von Zuchtstuten mittelschweren Schlages begrüsst und das Unternehmen finanziell unterstützt. In Berücksichtigung der eingelangten Bestellungen hat die Importkommission im Ausland 34 Stuten angekauft; von diesen ist eine an der Brustseuche umgestanden, währenddem 29 von bernischen Landwirten und 4 von Staatsanstalten käuflich übernommen wurden.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 1897 leisteten wir an die Einfuhrkosten einen Staatsbeitrag von Fr. 3000, unter der Bedingung, dass die importierten Pferde des Arbeitsschlages ohne unser Einverständnis der einheimischen Zucht nicht entzogen werden dürfen.

13. Ziegensömmerung. In der Absicht, den vielen schwach bemittelten Ziegenbesitzern unter günstigen Bedingungen die Möglichkeit zur Sömmerung ihrer Zicklein zu bieten, hat ein viergliedriges Initiativkomitee im Frühling 1897 eine Weide auf eigene Kosten gepachtet, zweckentsprechend eingerichtet und dort zwei prämierte Ziegenböcke stationiert, damit nach Ablauf der Sömmerungszeit die ältern Weidetiere in träftigem Zustand an ihre Eigentümer zurückgegeben werden konnten.

Das Unternehmen kam 204 Zicklein zu gute, erwies sich aber als etwas kostspielig, weshalb sich die Initianten um Staatshilfe bewarben.

Den günstigen Einfluss einer zweckmässigen Sömmerung würdigend, sowie in Anbetracht der Thatsache, dass das Vorgehen des Komitees speciell dem „kleinen Mann“ Nutzen brachte, richteten wir zur Verminderung des entstandenen Deficiten einen Beitrag von Fr. 300 aus.

IV. Viehseuchenpolizei.

1. Viehimport.

Während eines längern Zeitraumes gemachte Erfahrungen überzeugten uns von der Notwendigkeit einer Erschwerung der Einfuhr von ausländischem Nutzvieh. Es liess sich nämlich an Hand der Akten feststellen, dass die Maul- und Klauenseuche verhältnismässig sehr oft durch fremdes *Handelsvieh* in

den Kanton Bern eingeschleppt worden ist. — Wir erblicken in der Isolierung und Überwachung frisch eingeführter Viehware ein wertvolles Mittel zur Verminderung der Seuchengefahr und verwendeten uns deshalb im Frühjahr 1897 — nach Konsultierung der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums — beim Regierungsrat zu gunsten des Erlasses einer Verordnung, welche sämtliches Nutzvieh (Rindvieh, Schafe und Schweine) ausländischer Provenienz am Bestimmungsort einer zwölfzügigen Quarantäne unter kreisärztlicher Aufsicht unterwirft. Der Regierungsrat hat die betreffenden Anträge gutgeheissen und mittelst Verordnung vom 14. April 1897 den Import von Nutztieren unter strenge Kontrolle gebracht.

Wenn jeder Tierarzt und Viehinspektor in seinem Kreise den neuen Vorschriften gehörig Geltung verschafft, so wird die Infizierung einheimischer Viehbestände durch importiertes Handelsvieh nur noch ausnahmsweise vorkommen können, denn während der zwölfzügigen Quarantäne muss die Maul- und Klauenseuche auch bei denjenigen Viehstücken ausbrechen, welche die Grenze zu Beginn des Inkubationsstadiums überschritten haben. Dass bei Konstatierung der Seuche die Quarantäne in andauernde Stallsperrung umgewandelt wird, versteht sich von selbst.

Übrigens dient die besagte Verordnung vom 14. April 1897 nicht bloss in viehseuchenpolizeilicher, sondern auch in nationalökonomischer Hinsicht den Interessen des Kantons Bern. Da die Eigentümer der fremden Viehstücke das Honorar des Tierarztes und sämtliche Kosten der Quarantäne bestreiten müssen, so steigt die Ware im Preis und findet infolgedessen weniger Absatz. Die resultierende Beschränkung des Importes ist namentlich deshalb zu begrüssen, weil das über die Schweizergrenze auf Bernerboden gebrachte Vieh meistens geringen Zuchtwert besitzt, und weil solche Ware den Fortschritt auf züchterischem Gebiet ungemein hemmt.

2. Rauschbrand.

a. Impfung.

Während des Frühjahrs 1897 haben 52 Tierärzte im ganzen 17,983 Stücke Rindvieh der Rauschbrand-schutzimpfung — einem in weiten Kreisen vollständig eingelebten Verfahren — unterworfen.

Die Impfung fand statt:

bei 9812 Stücken (= 55 %) am Schweife,
 „ 8171 „ (= 45 %) an der Schulter.

Im Vergleich zum Vorjahre wurde die Schulterimpfung in grösserem Massstabe ausgeführt, was auf die Zahl der Todesfälle einen nachteiligen Einfluss hatte.

Es stunden:

3,675	Impfungen	im Alter	bis 1 Jahr,
10,071	„	„	von 1 bis 2 Jahren,
3,840	„	„	„ 2 „ 3 „
301	„	„	„ 3 „ 4 „
96	„	„	von über 4 Jahren.

b. Rauschbrandfälle bei geimpften Tieren.

	Zahl der Impfinge	Davon sind verendet	Ausgerichtete Entschädigungen Fr.
Oberland	12,061	84	8,900
Emmenthal	161	—	—
Mittelland	2,774	6	600
Oberaargau	—	—	—
Seeland	513	3	300
Jura	2,474	28	4,800
Total	17,983	121	14,600

Da 32 Stücke in den ersten Tagen nach der Impfung vom Tode ereilt wurden, während die übrigen dem Rauschbrand später erlagen, so sind zu verzeichnen:

32 Fälle von Impfrauschbrand und
89 " " spontanem Rauschbrand.

Bei den an der Schulter vaccinierten Viehstücken war die Sterblichkeit mehr als doppelt so gross, als bei den am Schweife geimpften Tieren, eine Thatsache, welche zu gunsten der Unterdrückung des Schulter-Impfverfahrens spricht.

An Rauschbrand gingen zu Grunde im Hinblick auf

Gattung:	Ochsen	13 Stück
	Stiere	4 "
	Stierkälber	5 "
	Kühe	2 "
	Rinder	74 "
	Kuhkälber	23 "
Alter:	4 Stück	unter 6 Monaten
	27 "	im Alter von 6—12 Monaten
	80 "	1—2 Jahren
	9 "	2—3 "
	— "	3—4 "
1 "	über 4 Jahren	

c. Rauschbrandfälle bei ungeimpften Tieren.

Gemäss §§ 12 und 13 des kantonalen Dekrets vom 20. Mai 1896 werden für Viehstücke, welche dem Rauschbrand in ungeimpftem Zustande erliegen, gewöhnlich keine Entschädigungen ausbezahlt. Infolgedessen verzichten manche Vieheigentümer und Hirten auf die Inanspruchnahme des Kreistierarztes, obschon die Viehentschädigungskasse jeweilen für die resultierenden Kosten aufkommen würde und die regelrechte Vernichtung des Rauschbrandherdes durch Sachverständige niemals vernachlässigt werden sollte. Uns sind 113 ungeimpfte Rindviehstücke als Opfer des Rauschbrandes bezeichnet worden, wir zweifeln jedoch keinen Augenblick an der Lückenhaftigkeit dieser Statistik.

Für 12 ungeimpfte Stücke (4 Kühe, 2 Ochsen und 6 Rinder) haben wir Entschädigungen im Gesamtbetrage von Fr. 1570 ausbezahlt; fragliche Tiere wurden in Gemeinden vom Rauschbrand befallen, wo diese Seuche sonst nicht vorzukommen pflegte und wo also von der Schutzimpfung wirklich abgesehen werden durfte.

Die nämliche Krankheit hatte den Tod von einem Schaf und 4 Ziegen und — indirekt — die Ausrichtung von 5 Entschädigungen à Fr. 10 zur Folge.

3. Milzbrand.

Der Milzbrand, welcher im vorangegangenen Jahre 108mal beobachtet worden ist, hat pro 1897 insgesamt 129 Haustiere dahingerafft, nämlich: 19 Pferde, 109 Tiere des Rindviehgeschlechts und 1 Ziege.

Von den Opfern dieser Seuche waren:

3 Tiere weniger als einjährig,
27 " 1 bis 2 Jahre alt,
18 " 2 " 3 " "
24 " 3 " 4 " "
13 " 4 " 5 " "
13 " 5 " 6 " "
30 " über 6 " "

Auf die diversen Landesgegenden verteilen sich die Todesfälle und die Entschädigungssummen in folgender Weise:

Landesteil	Anzahl der Fälle	Entschädigungssumme Fr.
Oberland	8	1,410
Emmenthal	5	980
Mittelland	51	12,225
Oberaargau	15	3,410
Seeland	15	3,240
Jura	35	6,515
Total	129	27,780

Von den eingelangten 129 Entschädigungsgesuchen mussten deren 2 abgewiesen werden. In einem Fall trat ein Kantonsfremder als Petent auf, das andere Mal stützte sich der abschlägige Bescheid auf die grosse Jugend des verendeten Tieres.

In obgenannter Entschädigungssumme sind inbegriffen zwei Beiträge von Fr. 20 resp. Fr. 30 an resultierenden Materialschaden, ferner eine ausserordentliche Subvention von Fr. 2000, welche letztere gemäss Beschluss des Regierungsrates einem Landwirt der Gemeinde Wahlern zufloss, der innert 6 Monaten 6 Pferde, 3 Rindviehstücke und 2 Schafe infolge des Milzbrandes verlor und ausserdem zum gründlichen Umbau der verseuchten Stallräume gezwungen war.

Übergehend zu den Schutzimpfungen gegen Milzbrand, können wir erwähnen, dass 72 Stücke mit gutem Erfolg nach der Pasteur'schen Methode geimpft worden sind. Die Impfung beschränkte sich auf Viehherden, unter welchen der Milzbrand wiederholt aufgetreten war.

4. Maul- und Klauenseuche.

Diese gefürchtete Krankheit, deren Eindämmung zuweilen ganz bedeutende Anstrengungen kostet, hat im Berichtsjahre 28 bernische Viehherden heimgesucht.

Über die infizierten Amtsbezirke und Gemeinden, sowie über die Art der Seucheneinschleppung orientiert die nachfolgende Zusammenstellung.

Zeitpunkt des Krankheitsausbruches	Amtsbezirk	Gemeinde	Ställe	Mitteilungen über den Seuchenursprung	Besondere Vorkehren
Januar	Burgdorf	Burgdorf	2	Nutzvieh französischer Herkunft, welches am 31. Dezember 1896 auf dem Markt in Burgdorf in infiziertem Zustand feilgeboten wurde, war die Ursache der Seucheninvasion.	Die Abhaltung dreier Viehmärkte wurde untersagt.
"	"	Heimiswyl	2		
"	"	Hellsau	1		
"	"	Wynigen	1		
"	Fraubrunnen	Grafenried	1		
"	Konolfingen	Walkringen	1		
"	Trachselwald	Affoltern	1		
"	Wangen	Herzogenbuchsee	1		
"	Aarwangen	Ursenbach	1	Tierhäute waren mutmasslich Träger des Ansteckungsstoffes.	
"	Wangen	Ochlenberg	1	Ein Übernächter gilt als Vermittler der Seuche.	
"	Burgdorf	Koppigen	1	Seuchenursprung blieb unbekannt.	
März	Wangen	Thörigen	1	Ausbruch ist auf eine in Freiburg gekaufte Kuh zurückzuführen, welche sich auf einem Markte im Kanton Waadt infiziert hat.	
"	Bern	Bern (Schlachthaus)	1	Betrifft eine Wagenladung italienischer Schlachtschweine.	
"	Laupen	Dicki	1	Seuche durch in Freiburg gekauftes Marktvieh eingeschleppt.	
"	Bern	Zollikofen	2	Krankheit aus Dicki eingeführt.	In der Gemeinde Bern waren die Viehmärkte eine Zeit lang eingestellt.
"	Bern	Bolligen	2	Die Ermittlung des Seuchenursprungs gelang nicht.	
April	Aarwangen	Leimiswyl	1	Der Krankheitsausbruch wird mit dem Seuchenherd der Nachbargemeinde Ursenbach in Verbindung gebracht.	
Dezember	Konolfingen	Worb	5	Italienische Schlachtschweine, welche in vorschriftswidriger Weise in den Handel gebracht wurden, waren mit der Klauen-seuche behaftet und verbreiteten diese Krankheit.	
"	Laupen	Ferenbalm	2	Seuchenübertragung geschah auf indirektem Wege durch Ochsen italienischer Provenienz.	

Der Ausbruch der Aphtenseuche auf verschiedenen, nahe der Kantonsgrenze gelegenen Weiden des freiburgischen Distrikts Greyerz führte im Hochsommer 1897 zur Verhängung der Viehsperre gegenüber dem betroffenen Landesteil und zur Aufstellung von Wachen im gefährdeten bernischen Grenzgebiet. Dank den ergriffenen Massregeln blieben die Viehherden des Oberlandes von der Krankheit verschont.

5. Wut.

Sehr viel Arbeit erwuchs der berichterstattenden Direktion infolge des ungewöhnlich häufigen Auftretens der Hundswut im deutschen Kantonsteil.

Die meisten Seuchenfälle lassen sich entweder direkt oder indirekt auf aus dem Kanton Luzern stammende tolle Hunde zurückführen. Seuchenpolizeiliche Massregeln lasteten am längsten auf dem Amtsbezirk Bern und in diesem vorab auf der Gemeinde Bern, welche letztere dem Hundebann permanent (d. h. während 364 Tagen) unterworfen war. Zehn andere Amtsbezirke kamen mit wesentlich kürzerer Hundesperre davon.

Dass die Wutkrankheit trotz den Anstrengungen der Behörden verhältnismässig sehr lange das Feld behauptete, mag im ersten Moment befremdlich er-

scheinen. Diese Thatsache erklärt sich indessen damit, dass viele Hundebesitzer die seuchenpolizeilichen Vorschriften ungenügend befolgten und selbst bei starker Überhandnahme der Seuchenfälle wenig Vorsicht walten liessen. — Mehrmals gestatteten die Halsbänder toller Hunde absolut keinen Schluss auf die Herkunft ihres Trägers und war man deshalb selbst bei verhältnismässig grosser Bannzone im ungewissen, ob sich die Schutzmassregeln auf die ganze Reiseroute der Patienten erstrecken.

Da wutkranke Hunde in der Regel vom Wandertrieb beherrscht sind, bei ihrem planlosen Herumstreifen nicht selten überraschend grosse Distanzen zurücklegen und unterwegs reichlich Gelegenheit zur Übertragung der Krankheit auf Menschen und Tiere haben können, so ist der praktische Wert vorschrittmässig gekennzeichnete Halsbänder einleuchtend, nicht minder aber die Schwierigkeit, der Seuche in denjenigen Fällen ein Ziel zu setzen, wo der Herkunftsort unbekannt bleibt.

Ausserdem stunden in den Bannzonen häufig Maulkörbe im Gebrauch, die ihren Zweck — das Beissen zu verunmöglichen — nicht erfüllten. Zahlreiche Bussen verschafften zwar den sanitätspolizeilichen Verfügungen etwas allgemeinere Beachtung, allein eine gründliche

Besserung wurde erst dann erreicht, als wir in den von der Seuche hartnäckig heimgesuchten Gegenden — respektive Bannzonen — sämtliche Hunde kontrollieren, mangelhafte Halsbänder und Maulkörbe sofort ersetzen und nachlässige Personen dem Richter überweisen liessen.

Um die Hundebesitzer einerseits über ihre Pflichten, andererseits über die Merkmale der Wutkrankheit möglichst zu orientieren, liessen wir im Dezember 1897 Hundesteuer-Quittungsformulare drucken, deren Rückseite die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und eine gedrängte Darstellung der Wutsymptome aufwies.

Sämtlichen Gemeinden wurde die Verwendung solcher Formulare — unter Aushändigung eines Musterexemplars — anempfohlen. Hoffentlich hat unsere Anregung allorts gebührende Beachtung gefunden.

In nachfolgender Tabelle figurieren bloss die durch kreistierärztliche Gutachten erhärteten Wutfälle; es sind also nur die unzweifelhaft an Tollwut zu Grunde gegangenen oder wegen gleicher Krankheit erschossenen Hunde notiert. Wutverdachtsfälle erwähnt die Zusammenstellung nicht, ebensowenig die sehr zahlreichen Hunde, welche von wutkranken Tieren gebissen und deshalb amtlich beseitigt worden waren.

Amtsbezirk.	Gemeinde.	Monat.	Tolle Hunde.	Bemerkungen.
Bern	Bern	Januar	7	Als Seuchenträger muss der im Dezember 1896 aus Werthenstein (Luzern) nach Bern gewanderte Hund betrachtet werden.
"	Vechigen	"	1	Stammte aus Escholzmatt (Luzern).
"	Bern	Februar	3	
Signau	Lauperswyl	März	1	
Bern	Bern	"	1	
Konolfingen	Walkringen	April	1	Aus Bern entlaufen.
Seftigen	Belp	"	1	Von Kehrsatz entwichen.
Trachselwald	Lützelfüh	Mai	1	Von Eggiwyl kommend.
Bern	Bern	Mai-Juni	2	
"	Oberbalm	Juni	1	
Trachselwald	Sumiswald	"	1	
Bern	Bern	"	1	
"	"	Juli	1	} Ausmittlung der betreff. Hundebesitzer gelang nicht.
"	"	August	1	
"	"	September	1	Eigentümer blieb unbekannt.
"	"	Oktober	2	1 Hund aus Ostermündigen, der andere unbekannter Herkunft.
Aarwangen	Langenthal	"	1	Herkunftsort konnte nicht festgestellt werden.
Schwarzenburg	Guggisberg	"	1	Von Rüschegg.
Aarwangen	Gondiswyl	November	1	Von Gettnau (Luzern).
"	Roggwyl	"	1	Von Altbüren (Luzern).
"	Lotzwyl	"	1	
Burgdorf	Koppigen	Dezember	1	Von Herzogenbuchsee kommend.
Wangen	Wangen	"	1	
Burgdorf	Niederösch	"	1	Aus Koppigen entlaufen.
		Total	34	

Überdies mussten seuchenpolizeiliche Vorkehren infolge dreier Wutfälle getroffen werden, die unweit der Kantonsgrenze auf luzernischem, bzw. solothurnischem Gebiet vorkamen.

Am 29. Dezember 1897 erwogen Abgeordnete der von der Wutkrankheit betroffenen Kantone Luzern, Bern, Freiburg, Solothurn und Aargau in einer vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement einberufenen Konferenz die Mittel zu wirksamerer Bekämpfung der Seuche. Es wurde hauptsächlich die Höherbesteuerung der Hunde, die Verschärfung der Bannvorschriften und die Verhängung des Hundebannes auf jeweils 4 Monate erörtert und befürwortet.

Unerwarteterweise bot die Durchführung der Konferenzbeschlüsse Schwierigkeiten. Zwar fügte sich die Bevölkerung der ganzen Zone — welche damals im Kanton Bern nicht weniger als 10 Amtsbezirke um-

fasste — ohne weiteres dem 4monatlichen Bann, dagegen stiess die Verschärfung des Bannes (durch Erlass der Vorschrift, dass sämtliche Hunde entweder an sicherem Ort eingesperrt gehalten, oder aber mit Maulkorb versehen und im Freien stets an der Leine geführt werden müssen) auf Opposition. Der verschärfte Bann wurde unhaltbar, als der Richter zuwiderhandelnde Hundebesitzer von jeder Strafe freisprach.

6. Rotz.

Der einzige im Berichtsjahr vorgekommene Rotzfall betrifft eine 12jährige Stute aus der Gemeinde Grindelwald. Nach Feststellung der Krankheitsnatur ist das Pferd in Matten bei Interlaken — woselbst es unter tierärztlicher Aufsicht stand — erschossen und vorschriftsmässig beseitigt worden. Der Eigentümer erhielt auf Rechnung der kantonalen Pferde-scheinkasse eine Entschädigung von 325 Fr.

7. Schweinerotlauf.

Laut eingetroffenen Rapporten hat der Rotlauf während Jahresfrist in 91 Gemeinden 209 Schweinebestände decimiert. Die Seuchenfälle verteilen sich in folgender Weise auf das Kantonsgebiet:

Amtsbezirke.	Anzahl der infizierten	
	Ge- meinden.	Schweine- herden.
Oberhasli	1	1
Interlaken	—	—
Frutigen	1	1
Saanen	—	—
Obersimmenthal	—	—
Niedersimmenthal	2	2
Thun	4	4
Oberland	8	8
Signau	1	1
Trachselwald	5	7
Emmenthal	6	8
Konolfingen	2	2
Seftigen	9	16
Schwarzenburg	3	10
Laupen	5	16
Bern	8	26
Fraubrunnen	3	3
Burgdorf	3	3
Mittelland	33	76
Aarwangen	11	29
Wangen	5	16
Oberaargau	16	45
Büren	—	—
Biel	2	2
Nidau	5	6
Aarberg	4	4
Erlach	4	9
Seeland	15	21
Neuenstadt	—	—
Courtelary	1	3
Münster	3	5
Freibergen	—	—
Pruntrut	5	38
Delsberg	1	1
Laufen	3	4
Jura	13	51
<i>Total pro 1897</i>	91	209
<i>" " 1896</i>	120	351

8. Schweineseuche.

Gegen diese Krankheit musste unter 80 Malen eingeschritten werden. Nachstehende Tabelle liefert Aufschluss über das Mass der Heimsuchung der einzelnen Distrikte.

Amtsbezirke.	Anzahl der infizierten	
	Ge- meinden.	Schweine- herden.
Oberhasli	—	—
Interlaken	—	—
Frutigen	—	—
Saanen	—	—
Obersimmenthal	—	—
Niedersimmenthal	1	1
Thun	1	1
Oberland	2	2
Signau	2	3
Trachselwald	2	9
Emmenthal	4	12
Konolfingen	2	2
Seftigen	—	—
Schwarzenburg	—	—
Laupen	3	9
Bern	7	19
Fraubrunnen	3	3
Burgdorf	2	4
Mittelland	17	37
Aarwangen	8	12
Wangen	3	4
Oberaargau	11	16
Büren	1	1
Biel	1	2
Nidau	3	3
Aarberg	2	2
Erlach	3	4
Seeland	10	12
Neuenstadt	—	—
Courtelary	—	—
Münster	1	1
Freibergen	—	—
Pruntrut	—	—
Delsberg	—	—
Laufen	—	—
Jura	1	1
<i>Total pro 1897</i>	45	80
<i>" " 1896</i>	57	109

9. Tuberkulin-Impfungen.

Im Laufe des Berichtsjahres ist auf bernischem Gebiet der Kampf gegen die Tuberkulose des Rindviehes begonnen worden.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1896 liefert das schweizerische Landwirtschaftsdepartement den Kantonen auf Verlangen unentgeltlich Tuberkulin und vergütet überdies die halben Impfkosten, sofern nur patentierte Tierärzte den Impfstoff erhalten und diese bei der Impfung folgenden Vorschriften nachleben:

- a. Impfung aller über sechs Monate alten Rindviehstücke, welche der jeweilige Eigentümer hat;
- b. Kennzeichnung der auf Tuberkulin reagierenden, d. h. der Tuberkulose dringend verdächtigen Tiere durch Ausschnitt eines Dreiecks aus der Spitze des rechten Ohres.

Ein am 7. Oktober 1897 an sämtliche Tierärzte des Kantons Bern gerichtetes Kreisschreiben bahnte der Tuberkulin-Impfung den Weg. Bis zum 31. Dezember abhin wurden 24 Viehherden — resp. 245 über sechs Monate alte Tiere des Rindergeschlechts — mit Koch'schem Tuberkulin vacciniert. Sechs Impfungen sind tuberkulös befunden und nach Vorschrift markiert worden.

Die den Impftierärzten gemäss regierungsrätlichem Tarif vom 15. September 1897 ausbezahlten Honorare führten zu einer Gesamtauslage von Fr. 721. 50, welche der Bund zur Hälfte vergütete, so dass sich die Leistung der kantonalen Viehentschädigungskasse auf Fr. 360. 75 beschränkt.

Die **Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse** verzeigt pro 1897 folgende Einnahmen und Ausgaben:

A. Viehentschädigungskasse.

Vermögen am 1. Januar 1897	Fr. 1,498,331. —
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse à 3 $\frac{1}{4}$ %	Fr. 48,695. 75
Erlös von 332,350 Viehgesundheitschein	„ 52,005. —
Erlös für verbrauchtes Papier zu Pferdescheinen (Rubr. E. 5. 2. d)	„ 72. 50
Bussenanteile	„ 3,951. 35
Für verkauften Rauschbrandimpfstoff	„ 384. 80
Bundesbeitrag für Tuberkulinimpfungen	„ 360. 75
	<hr/>
	Fr. 105,470. 15
Zins an die Staatskasse à 3 %	Fr. 83. 40
Erstellungskosten der Viehgesundheitscheine	„ 2,401. 30
Entschädigung für an Rausch- und Milzbrand umgestandene Viehstücke	„ 36,540. —
Kosten der Viehgesundheitspolizei	„ 21,979. 95
Druckkosten, Papier etc. für Berichte und Kreisschreiben	„ 527. 70
	<hr/>
	„ 61,532. 35
	<hr/>
<i>Vermehrung</i>	„ 43,937. 80
	<hr/>
Vermögen am 31. Dezember 1897	Fr. 1,542,268. 80

Anmerkung: Laut Art. 2 des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895 sind die Stempelgebühren für Viehgesundheitscheine zur Unterstützung der Viehversicherung zu verwenden und soll bis zum Erlass bezüglich Vorschriften der Ertrag kapitalisiert werden.

Somit haben wir in den Jahresrechnungen pro 1896 und 1897 den Posten „Erlös aus Viehgesundheitschein“ (Fr. 48,352. 50 + Fr. 52,005 = Fr. 100,357. 50) auszuschalten. In Wirklichkeit resultiert also statt eines Vermögenszuwachses von Fr. 43,937. 80 eine *Vermögensverminderung* von Fr. 56,419. 70.

Auf Empfehlung der Kantonsbuchhalterei wird indessen die Rechnung über die Viehentschädigungskasse so lange in der bisher üblichen Form aufgestellt, als kein Viehversicherungsgesetz zu thatsächlicher Ausscheidung des Gesundheitschein-Ertrages zwingt.

B. Pferdescheinkasse.

Vermögen am 1. Januar 1897	Fr. 105,795. 75
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse à 3 $\frac{1}{4}$ %	Fr. 3,438. 35
Erlös von 11,970 Gesundheitschein	„ 3,591. —
	<hr/>
	Fr. 7,029. 35
Zins an die Staatskasse à 3 %	Fr. 52. —
Erstellungskosten der Pferdescheine	„ 112. 50
Entschädigung für an Rotz und Milzbrand umgestandene Pferde	„ 6,975. —
	<hr/>
	„ 7,139. 50
	<hr/>
<i>Verminderung</i>	„ 110. 15
	<hr/>
Vermögen am 31. Dezember 1897	Fr. 105,685. 60

Zusammenstellung

der an die Amtsschaffnereien des Kantons Bern im Jahre 1897 abgegebenen Gesundheitsscheine für Tiere des Pferdegeschlechts, Rindvieh und Kleinvieh.

Amtsbezirke.	Pferde.	Rindvieh.	Kleinvieh.	Ortsveränderung.		Total.
	A I à 30 Rp.	A II à 15 Rp.	B à 15 Rp.	C I à 30 Rp.	C II à 30 Rp.	
				Pferde.	Gross- u. Kleinvieh.	
Aarberg	1,100	9,500	8,200	—	400	19,200
Aarwangen	200	14,000	4,800	—	500	19,500
Bern	1,450	18,800	5,200	—	770	26,220
Biel	200	500	300	—	120	1,120
Büren	100	4500	3,200	—	100	7,900
Burgdorf	500	10,000	4,000	—	400	14,900
Courtelary	600	6,500	2,000	—	590	9,690
Delsberg	700	9,000	5,000	120	440	15,260
Erlach	400	4,000	3,000	—	250	7,650
Fraubrunnen	200	5,000	2,400	—	200	7,800
Freibergen	1,100	6,000	2,200	—	300	9,600
Frutigen	—	6,000	2,100	—	400	8,500
Interlaken	200	6,000	2,500	—	500	9,200
Konolfingen	400	11,000	5,000	—	800	17,200
Laufen	100	5,000	2,200	—	—	7,300
Laupen	200	5,000	3,600	—	200	9,000
Münster	400	6,000	2,500	—	100	9,000
Neuenstadt	—	2,500	400	—	200	3,100
Nidau	200	4,000	3,400	—	200	7,800
Niedersimmenthal	—	5,000	2,000	—	500	7,500
Obersimmenthal	100	6,000	1,500	—	—	7,600
Oberhasli	—	3,500	2,400	—	300	6,200
Pruntrut	1,300	7,500	7,000	—	100	15,900
Saanen	—	3,000	800	—	300	4,100
Schwarzenburg	500	6,000	3,100	—	1,550	11,150
Seftigen	200	7,000	3,600	—	1,900	12,700
Signau	200	12,000	5,000	—	750	17,950
Thun	500	12,000	5,000	—	1,380	18,880
Trachselwald	600	11,000	5,300	—	600	17,500
Wangen	400	10,200	3,800	—	500	14,900
Total	11,850	216,500	101,500	120	14,350	344,320

Bern, im August 1898.

Der Direktor der Landwirtschaft:

F. von Wattenwyl.